

Allgemeine Bedingungen für Service- Einsätze

Montagen - Inbetriebnahmen - Reparaturen – Wartungen

gültig ab 01.01.2020

1.0 Allgemeine Bedingungen

- 1.1 Fach- und Montagepersonal wird nach Anforderung entsprechend unserer Bestätigung entsandt, wobei wir bemüht sind, Terminwünsche des Auftraggebers weitestgehend zu berücksichtigen.
- 1.2 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, ohne unsere Zustimmung unser Personal zu Arbeiten heranzuziehen, die nicht zu den vereinbarten Leistungen gehören.
- 1.3 Bei mehrtägigen Arbeiten ist in der Nähe der Arbeitsstelle ein geeigneter, verschließbarer Raum zur Aufbewahrung von Materialien und Werkzeugen bereitzustellen, außerdem ist für angemessene Wasch-, Umkleide- und Aufenthaltsmöglichkeiten für unser Personal Sorge zu tragen.
- 1.4 Nach Absprache sind kostenlos Betriebsstoffe (z.B. Strom, Wasser), geeignete Hilfskräfte sowie evtl. erforderliche Werkzeuge und Hilfsmittel wie Schweißgeräte, Hebezeuge, Gerüste und dgl. zur Verfügung zu stellen.
- 1.5 Der evtl. Abschluss einer Montageversicherung ist Angelegenheit des Auftraggebers.
- 1.6 Offensichtliche Mängel der durchgeführten Arbeiten hat der Auftraggeber innerhalb einer Ausschlussfrist von 30 Tagen nach Abschluss der Arbeiten in Textform zu rügen, für die Wahrung der Frist genügt dabei die rechtzeitige Absendung der Rüge. Unabhängig davon verjähren Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers innerhalb eines Jahres nach Abnahme. Mängel an einem Bauwerk oder einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, arglistig verschwiegene Mängel sowie Schadenersatzansprüche aufgrund grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens sowie aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit verjähren abweichend davon innerhalb der gesetzlichen Fristen.
- 1.7 Eine Haftung für Schadenersatz besteht nur bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten. Dies gilt nicht bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei Ansprüchen aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen arglistigen Verhaltens, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz oder soweit eine Garantie für die Beschaffenheit des Werks übernommen wurde. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für unsere Arbeitnehmer, (gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen) Vertreter oder Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
- 1.8 Die Montage wird gemäß den angebotenen Stundensätzen nach Aufwand abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist. Die vereinbarten Beträge verstehen sich zzgl. Mehrwertsteuer, die uns in der gesetzlichen Höhe zusätzlich zu vergüten sind. Die Montagerechnungen sind sofort rein netto zahlbar.

2.0 Abschließende Bedingungen

- 2.1 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Montagebedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, eine Vereinbarung bzw. die Bestätigung von BSW in Textform maßgebend.
- 2.2 Eine Abtretung von Ansprüchen gegen uns durch den Auftraggeber ist nur zulässig, wenn wir vorher in Textform ^ zugestimmt haben.
- 2.3 Die Aufrechnung gegen Ansprüche von uns ist nur zulässig, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.
- 2.4 Ausschließlicher, auch internationaler, Gerichtsstand für Klagen gegen uns ist der Sitz unseres Unternehmens, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist. Es bleibt uns unbenommen, gegen den Auftraggeber auch an anderem Ort Klage zu erheben. Dies gilt nicht, wenn gesetzliche Regelungen zwingend einen abweichenden, ausschließlichen Gerichtsstand bestimmen.